
Name, Vorname Antragsteller/in

Geburtsdatum

Hinweise für den/die Antragsteller/in zur Vorausleistung nach § 36 BAföG:

Soweit dem Antrag auf Vorausleistung entsprochen und Vorausleistungen an Stelle des anzurechnenden Einkommens der Eltern oder eines Elternteils bewilligt und ausgezahlt werden, geht nach § 37 BAföG mit der jeweiligen monatlichen Zahlung der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern oder dem entsprechenden Elternteil auf den Freistaat Thüringen über. Durch das Studierendenwerk Thüringen, Amt für Ausbildungsförderung, ist zu prüfen, ob die an Stelle des angerechneten Einkommens der Eltern oder eines Elternteils vorausgeleisteten Beträge von diesen zurückgefordert werden können. Im Streitfall geht dies nur auf dem Zivilrechtsweg. Das bedeutet, dass gegen zahlungsunwillige Eltern oder Elternteile letztendlich gerichtlich vor dem zuständigen Familiengericht geklärt werden muss, ob und in welcher Höhe möglicherweise für die geförderte Person (also **Sie**) Unterhalt zu zahlen ist. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die geförderte Person ihren Pflichten (die ergeben sich aus dem unterhaltsrechtlichen Gegenseitigkeitsprinzip) nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird.

1. Zu diesen *Obliegenheiten* gehören:

- Die Eltern / der Elternteil wurden über den im Bescheid ausgedruckten Anrechnungsbetrag informiert und gebeten, diesen zu leisten. Die für die Leistung notwendige Bankverbindung des Unterhaltsberechtigten wurde bekannt gegeben.
- Über Änderungen im Personenstand und zum Wohnsitz wird unverzüglich informiert.
- Die Eltern/der Elternteil sind/ist über das Studium (Dauer, Ziel, Ort) informiert, der Nachweis über die Fortführung des Studiums wird regelmäßig mit der Übersendung einer Studienbescheinigung pro Semester angezeigt. Verzögerungen im Studium und deren Gründe werden mitgeteilt.
- Das Studium wird zielstrebig betrieben und nach der Prüfungsordnung geforderte Prüfungen werden rechtzeitig und erfolgreich abgelegt.

Soweit diese Obliegenheiten den Unterhaltsverpflichteten gegenüber verletzt wurden und/oder werden, ist die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs vor dem Familiengericht gefährdet. Dies kann zur Folge haben, dass die nach § 36 BAföG vorausgeleisteten Beträge von den Unterhaltsverpflichteten nicht zurückgefordert werden können. Dies hätte für Sie folgende Konsequenzen: Ausbildungsförderung wird zu 50% als Zuschuss und zu 50% als staatliches Darlehen gewährt. Der Darlehensanteil wird lediglich um die Unterhaltsleistungen gemindert, welche die Eltern nach Aufforderung durch das Amt für Ausbildungsförderung tatsächlich erbringen. Können die Eltern oder der Elternteil nicht in Anspruch genommen werden, müssen Sie den Darlehensanteil wie bei dem regulären Bezug von Ausbildungsförderung selbst tragen und zurückzahlen.

2. Auch dem vorausleistenden Amt gegenüber sind Sie im Übrigen zur Mitwirkung verpflichtet, indem sie

- die Eltern zur Mitwirkung durch Übersendung des Formblattes 3 aufgefordert haben;
- dem Amt nach Aufforderung das Original des sie betreffenden Unterhaltsurteils / Unterhaltstitels / einer Unterhaltsvereinbarung (oder eines Scheidungsurteils der Eltern, wenn andere Unterlagen nicht vorgelegt werden können) zeitweilig zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegen die/den Unterhaltsschuldner übergeben;
- das Amt unverzüglich über im Zeitraum der Zahlung der Vorausleistung eingehende Unterhaltsleistungen des Elternteils, gegen den Vorausleistung beantragt worden ist, informieren.

Ich bestätige, die Hinweise zur Vorausleistung zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift Antragsteller/in

Datum

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter
<https://www.stw-thueringen.de/deutsch/downloadanzeige.html?fid=5401>